

Bekanntmachung Nr. 037/2010**des Satzungsbeschlusses
der 2. (textlichen) Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die 2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13 (1) i.V. mit § 9a BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zur 2. (textlichen) Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
 Der Bürgermeister
 gez.Christoph von den Driesch

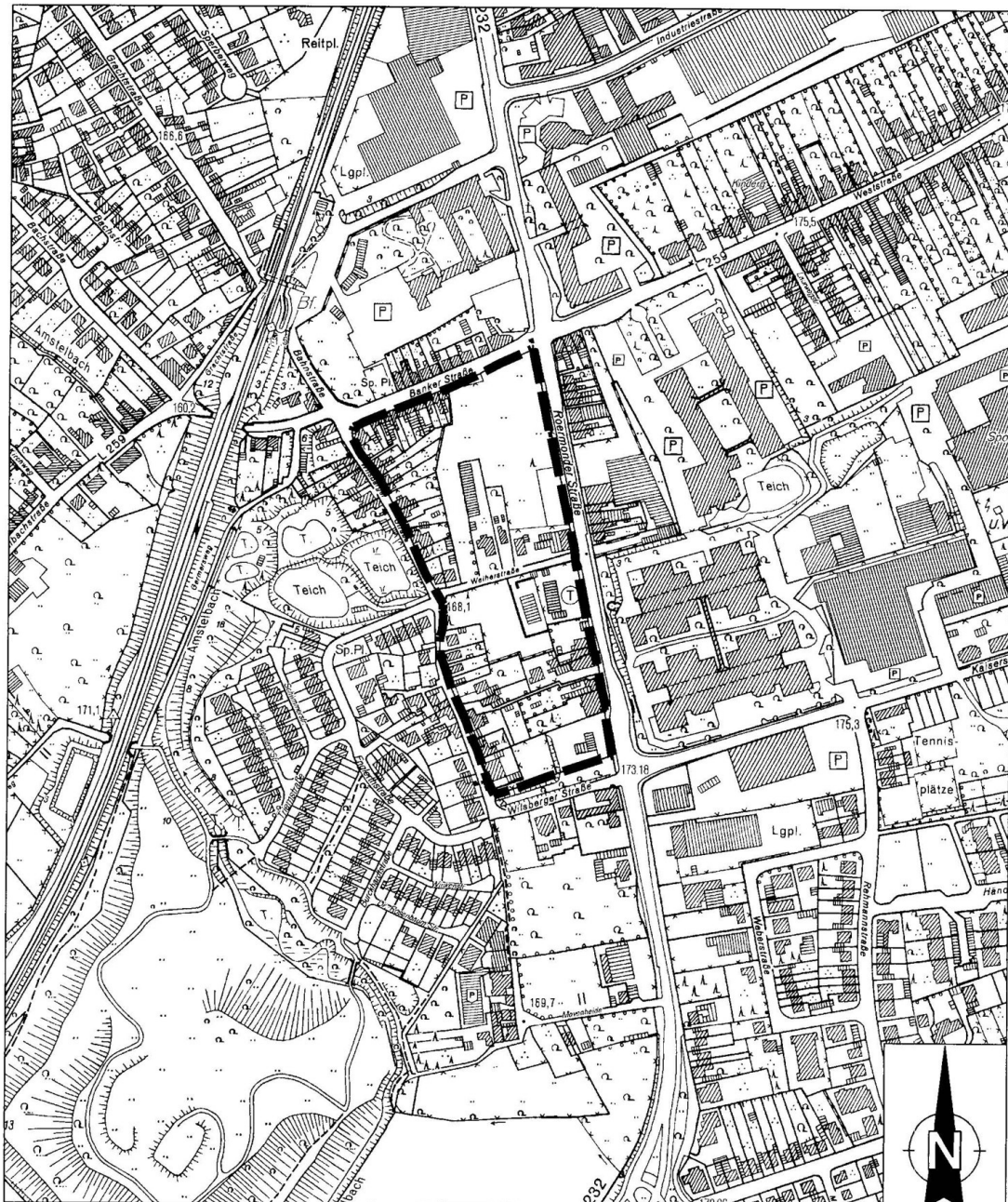
Stadt Herzogenrath



2. (textliche, vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/53 "Weiherstraße/Bankerstraße"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich



**Bekanntmachung Nr. 038/2010
des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/71 B "Schleypenhof"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes III/71 B "Schleypenhof" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes III/71 B "Schleypenhof" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath Stadtteil Merkstein

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1:2.500



Bekanntmachung Nr. 039/2010**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
I/46 – 1. Änd. „Nordstern“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/46 - 1. Änd. „Nordstern“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen, den Bebauungsplan I/46 - 1. Änd. „Nordstern“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke des mit Bekanntmachung vom 13.08.1998 zur Rechtskraft geführten Bebauungsplanes I/46 „Nordstern“ in einer Größenordnung von 17.570 qm. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 10.05.2010 bis einschließlich 11.06.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genann ten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

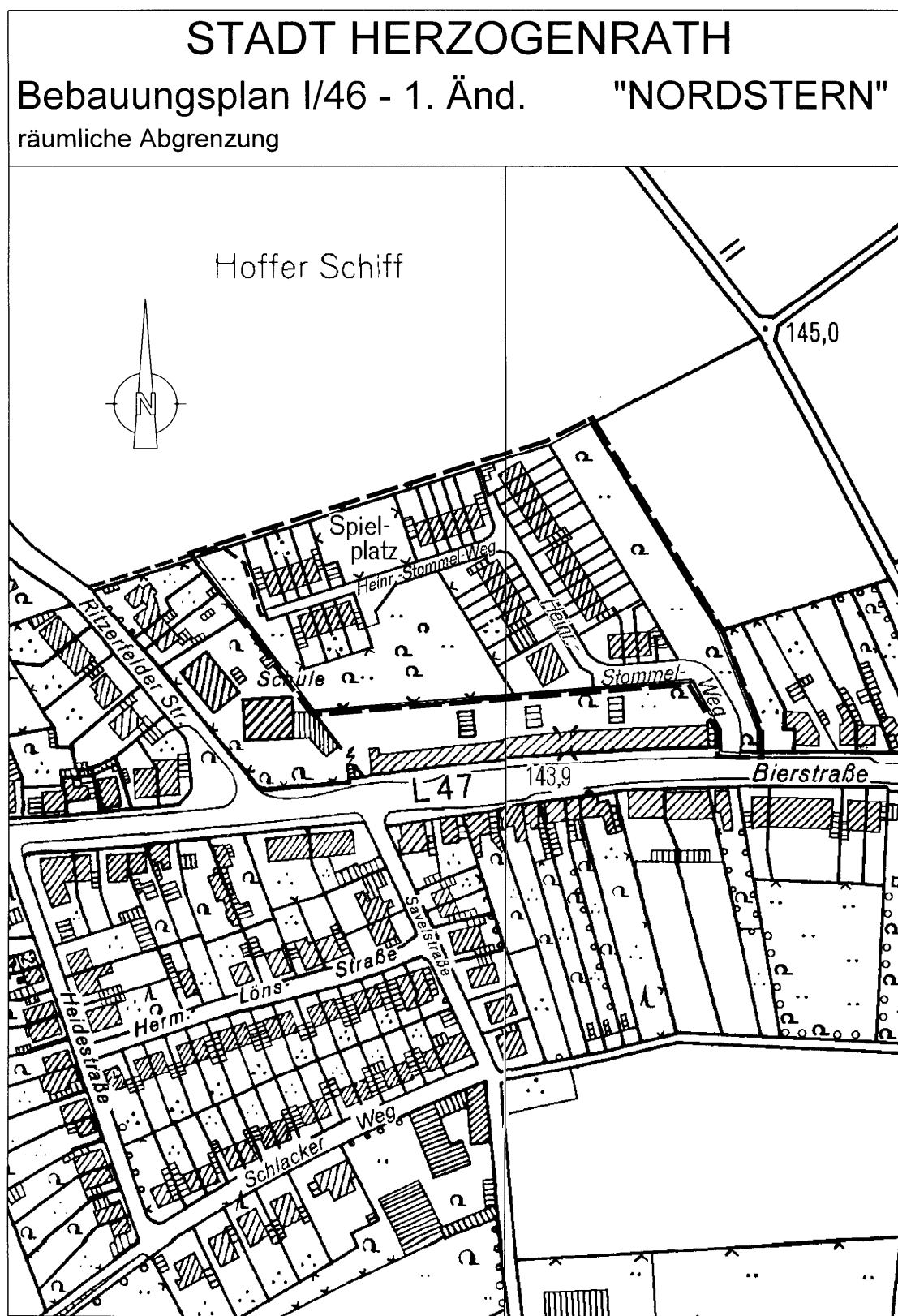
dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Nomenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungs-gerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiemit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 29.04.2010
Der Bürgermeister

gez. Christoph von den Driesch



Bekanntmachung Nr. 040/2010**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
III/37 – 1. Änd. der Gestaltungssatzung „Römerplatz / Birkenstraße“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes III/37 - 1. Änd. der Gestaltungssatzung „Römerplatz / Birkenstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen, den Bebauungsplan III/37 - 1. Änd. der Gestaltungssatzung „Römerplatz / Birkenstraße“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke des mit Bekanntmachung vom 23.12.2004 zur Rechtskraft geführten Bebauungsplanes III/37 „Römerplatz / Birkenstraße“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die geänderte Gestaltungssatzung einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 10.05.2010 bis einschließlich 11.06.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

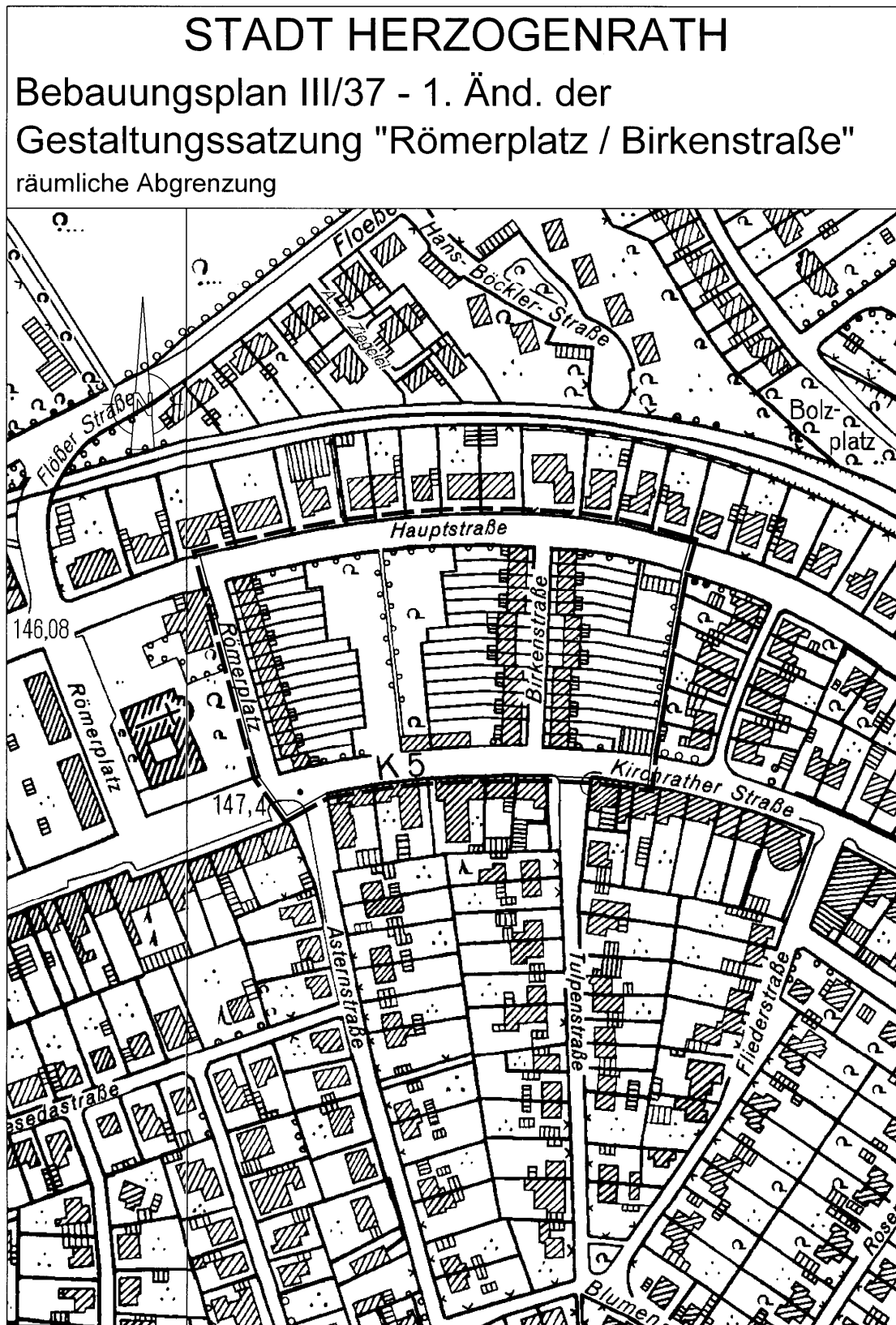
dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 29.04.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath